

RS UVS Wien 1991/07/26 03/15/398/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1991

Rechtssatz

Jeder Kraftfahrer muß damit rechnen, in bestimmten Gebieten, wozu der Stadtbereich zählt, keinen Parkplatz zu finden. Stellt er sich nicht darauf ein und hat er deshalb eine Notstandssituation selbst verschuldet, so kann von einem die Schuld ausschließenden Notstand nicht gesprochen werden.

Schlagworte

Parken am Gehsteig, Notstand nicht bei beruflicher oder geschäftlicher Eile

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at